

## Parkplatzordnung

Für die Nutzung des Parkplatzes gelten die Regeln der Straßenverkehrsverordnung (StVO).

Mit Befahren des Parkplatzes sind die nachfolgenden Regelungen für den Nutzer des Parkplatzes gültig:

### 1. Allgemein

Der Parkplatz steht ausschließlich für Besucher und Mitarbeiter der ZOOLOGISCHER GARTEN MAGDEBURG gGmbH, Eltern, Lehrer und Gäste der GS „Am Vogelgesang“ sowie andere autorisierte Nutzer zur Verfügung. **Von der Nutzung ausgeschlossen sind folgende Fahrzeuge: Lkw, Bus, Fahrzeuge mit Anhänger.** Autorisierten Kurzparkern steht der Parkplatz für die Dauer von max. 20 Minuten kostenfrei zur Verfügung. Mit Einstellung des Kraftfahrzeuges kommt ein Vertrag über einen Kfz-Stellplatz zustande. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden.

Die nachstehenden Bedingungen werden als Bestandteil des geschlossenen Vertrages anerkannt. Der Nutzer ist verpflichtet, die Parkplatzordnung zu beachten. Die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Parkplatzbetreiber/-eigentümer übernimmt demgemäß keinerlei Obhutspflichten.

### 2. Parkentgelt und Parkdauer

Das Parkentgelt ist vor der Ausfahrt zu entrichten. Entgeltinformation sind den Schildern an der Einfahrt zu den Parkplätzen zu entnehmen. Parkkarten sind zu den jeweils gültigen Öffnungszeiten an der Zookasse oder dem Zooladen käuflich zu erwerben. Die maximale Parkdauer beträgt 24 Stunden.

### 3. Haftung des Parkplatzbetreibers/-eigentümers

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt vollständig auf eigene Gefahr des Parkers. Der Parkplatzbetreiber/-eigentümer haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihm oder seinem Personal verschuldet wurden und außerdem vor Verlassen des Parkplatzes angezeigt werden.

### 4. Einstellen des Fahrzeuges

Der Parker kann, sofern ihm vom Parkplatzbetreiber/-eigentümer oder dessen Mitarbeitern kein bestimmter Abstellplatz zugewiesen wird, unter freien, nicht reservierten Plätzen einen Stellplatz wählen. Er hat dabei die durch die Parkplatzeinrichtungen gegebenen Richtlinien zu beachten. Der Parker hat sein Fahrzeug so auf dem markierten Platz abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist. Gegebenenfalls hat er einen anderen Stellplatz zu wählen. Beachtet der Parker diese Vorschrift nicht, so ist der Parkplatzbetreiber/-eigentümer des Parkplatzes berechtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug auf Kosten des Parkers in die vorgeschriebene Lage zu bringen. Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen werden auf Kosten des Parkers beseitigt. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Parker die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und zwar auch dann, wenn ihm Mitarbeiter oder Beauftragte des Parkplatzbetreibers/-

eigentümers mit Hinweisen behilflich sind. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

#### 5. Haftung des Parkers

Der Parker haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Parkern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Parkplatzbetreiber/-eigentümer anzuzeigen. **Es gilt die StVO - es darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden.** Ohne Gewähr für weitere Bestimmungen ist auf dem Parkplatz insbesondere verboten:

- a) das Verlassen der Fahrstrecke zum Zwecke der Wegabkürzung;
- b) die Lagerung jeglicher Gegenstände;
- c) das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren der Motoren;
- d) die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser;
- e) das Einstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen;
- f) Reinigung des Fahrzeuges sowie Reparaturen.

Die Reinigung des Parkplatzes erfolgt durch den Parkplatzbetreiber/-eigentümer, jedoch sind Verunreinigungen, die der Parker zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Anderenfalls ist der Parkplatzbetreiber/-eigentümer berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Parkers beseitigen zu lassen.

Die Mitarbeiter der ZOOLOGISCHER GARTEN MAGDEBURG gGmbH sind berechtigt und verpflichtet, auf die Einhaltung der Parkplatzordnung zu achten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Es wird gebeten, etwaige Beschwerden unverzüglich dem Parkplatzbetreiber/-eigentümer vorzutragen.

#### 6. Entfernung - Verwertung des Fahrzeuges

Der Parkplatzbetreiber/-eigentümer kann auf Kosten und Gefahr des Parkers das Fahrzeug vom Parkplatz abschleppen lassen, wenn:

- a) die Parkzeit von max. 36 Stunden überschritten wird, ohne dass eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem Parkplatzbetreiber/-eigentümer besteht;
- b) das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Parkplatz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet;
- c) das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten trägt der Parker/Fahrzeugbesitzer.

#### 7. Videoüberwachung

Zur Erhöhung der Sicherheit behält sich der Eigentümer eine Videoüberwachung des Parkplatzes vor.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag/der Parkplatzordnung ist Magdeburg.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Dr. Kai Perret  
Direktor

Stand: August 2013